

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkverträge der Kadel Gruppe
(nachfolgend – Kadel – genannt)**

I. Allgemeines und Definitionen

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für zwischen dem Auftraggeber und Kadel auszuführende Aufträge sind die nachstehenden Bedingungen.

Vertragsabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) ausdrücklich vereinbart sind und von Kadel in entsprechender Form bestätigt worden sind.

2. Bei Aufträgen mit Unternehmern (§ 14 BGB) gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung. Bei Aufträgen von Verbrauchern (§ 13) gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), soweit die Geltung der VOB/B nicht ausdrücklich vereinbart ist.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere schriftliche Unterlagen von Kadel dürfen aufgrund bestehender Urheberrechte ohne Zustimmung durch Kadel weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an Kadel zurückzugeben.
 2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beschaffung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sowie sonstiger notwendiger Genehmigungen verantwortlich und hat diese auf Verlangen von Kadel nachzuweisen.
2. Angebote sind für Kadel 24 Tage verbindlich.

III. Preise

1. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden außerhalb der Geschäftszeiten, samstags oder an Sonn- oder Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss Kadel unentgeltlich zur Verfügung gestellt,
3. Alle Preise gelten bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Wird die Montage aus Gründen, die Kadel nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme der Leistung sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen. Nach Verzugseintritt werden Verzugszinsen sowie Mahnkosten berechnet.
2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen.

Soweit die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erfolgt, gilt die Abnahme als erfolgt, soweit der Auftragnehmer die Werkleistung von Kadel in Betrieb nimmt (z.B. Heizung) und die installierte Anlage 14 Tage mangelfrei funktioniert.

Bei Bauverträgen mit Verbrauchern (§§ 650 a, 13 BGB) gilt eine Leistung auch dann als abgenommen, wenn Kadel dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

VI. Sachmängel -Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. "10jährigeHaltbarkeitsgarantie"), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk,
 - a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
 - b) oder in Fällen umfangreicher Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten

- bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,
 - nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind
 - und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Die Mängelansprüche des Verbrauchers (§ 13 BGB) verjähren in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben, (z.B. Heizkesselaustausch).

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht.

4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung, durch Verwendung und Einsatz von nicht vorschriftsmäßigen Medien/Betriebsmaterialien oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normalem bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.
5. Kommt Kadel einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
- a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b) liegt ein Mangel am Werk nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen.

6.

VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

- a) der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen von Kadel zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich von Kadel fällt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Kadel behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an beim Auftraggeber eingebauten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Auftrag vor.

IX. Haftung

Kadel haftet nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Kadel oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kadel beruhen;

Kadel haftet nicht für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kadel oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kadel beruhen.

X. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das deutsche Recht; Gerichtsstand ist der Sitz von Kadel in Weinheim.

Fassung Oktober 2017 (Kadel Gruppe)